

## Maßnahmenkataloge für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A.

Zweck	<p>Sicherstellung der (spezifikations-)konformen Vermarktung von Erzeugnissen, die mit einer der folgenden Angaben in Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.),</li> <li>• geschützte geografische Angabe (g.g.A.),</li> <li>• garantierte traditionelle Spezialität (g.t.S.),</li> <li>• geografische Angabe (g.A.) bei Spirituosen.</li> </ul>
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung.....2</p> <p>B. Beschreibung der zu setzenden Maßnahmen:.....3</p> <p>C. Katalog der Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen .....4</p> <p>C.1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) gem. Art. 5 der VO (EU) Nr. 1151/2012.....4</p> <p>C.2. Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gem. Art. 18 der VO (EU) Nr. 1151/2012 .....4</p> <p>C.3. Geografische Angabe (g.A.) gem. Art. 15 der VO (EG) Nr. 110/2008 .....5</p>
Anwendungsbereich	<p>Maßnahmensetzung durch Kontrollstellen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 2 EU-QuaDG, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der Kontrolle der Einhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Produktspezifikation gem. Art. 36 Abs. 3 lit a) der VO (EU) Nr. 1151/2012</li> <li>• der technischen Unterlage gem. Art. 22 der VO (EG) Nr. 110/2008</li> </ul> <p>tätig sind, sowie Maßnahmensetzung durch die zuständige Behörde gem. § 3 EU-QuaDG.</p>
Gültig ab	01.07.2017

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt

## ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung gem. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.g.A.	geschützte geografische Angabe gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.t.S.	garantierte traditionelle Spezialität gem. Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.A.	geografische Angabe gem. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

<b>Begriffe</b>	
Bezeichnung	Angaben g.U., g.g.A. und g.t.S bei Agrarerzeugnissen sowie Lebensmitteln und g.A. bei Spirituosen
Produktstatus	Das Produkt entspricht den Vorgaben der Spezifikation bzw. der technischen Unterlage.

## A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Maßnahmenkataloge bilden das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz<sup>1</sup> (in der Folge kurz EU-QuaDG), die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die Bezeichnungen geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.), garantierte traditionelle Spezialität (g.t.S.), die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 für die Bezeichnung geografische Angabe (g.A.) bei Spirituosen sowie die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Ziel der Anwendung der in diesem Katalog beschriebenen Verstöße und zu setzenden Maßnahmen ist die Einschränkung oder Aussetzung der Zertifizierung und/oder die Sicherstellung, dass das Erzeugnis ohne die betreffende Bezeichnung vermarktet wird, wenn aufgrund eines Verstoßes der Produktstatus nicht gewährleistet ist. Hat eine geringe Abweichung von der Spezifikation keinen Einfluss auf den Produktstatus, so ist keine Maßnahme nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog durchzuführen. Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog.

Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße, durch die der Produktstatus beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzung sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden.

Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen, die ebenso den Produktstatus beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 130/2015

## B. Beschreibung der zu setzenden Maßnahmen:

Für die jeweils erste Feststellung eines Verstoßes, der den Produktstatus beeinträchtigt, gelten folgende Kategorien von Maßnahmen:

Kürzel	Rechtsnorm	Beschreibung		Überprüfung der Erledigung
		Feststellung	Maßnahme	
A	§ 4 Abs. 1 Z 2 EU-QuaDG	Verstöße, die den Produktstatus beeinträchtigen	Einschränkung oder Aussetzung der Zertifizierung	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt
B	Art. 54 der VO (EG) 882/2004 iVm relevanten Rechtsnormen		Sicherstellung, dass das Erzeugnis ohne der betreffenden Bezeichnung vermarktet wird	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt

Maßnahme A wird von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen.

In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen wird die zuständige Behörde eingebunden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen.

Ist ein Unternehmer nicht mit dem Ausgang eines Einspruchsverfahrens bei der Kontrollstelle einverstanden, kann die Kontrollstelle die zuständige Behörde um Entscheidung ersuchen.

Maßnahme B wird von der zuständigen Behörde von Amts wegen oder in einem der im vorigen Absatz genannten Fälle auf Vorschlag der Kontrollstelle durchgeführt.

Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach A auslösen oder in der Vergangenheit ausgelöst hätten, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme nach A oder B erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) und/oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Im Bedarfsfall kann aufgrund fehlender Zusammenarbeit des Unternehmers mit der Kontrollstelle der Kontrollvertrag gelöst werden. In diesem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Maßnahmen bei Abweichungen, die den Produktstatus nicht beeinträchtigen, werden von den Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen ausgesprochen.

Wiederholt festgestellte Abweichungen, die nicht zu einer Maßnahme nach A führen, sind auf Basis einer Bewertung, die durch die Kontrollstelle erfolgt, an die zuständige Behörde zu melden.

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil C enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

## C. Katalog der Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen

### C.1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) gem. Art. 5 der VO (EU) Nr. 1151/2012

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
C.1.1	Das Erzeugnis und/oder dessen Rohstoffe entsprechen nicht den kontrollrelevanten Punkten der Beschreibung, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.	Art. 7 Abs. 1 lit b) der VO (EU) Nr. 1151/2012
C.1.2	Das Erzeugnis stammt nicht aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet iSd Art. 5 Abs. 1 lit a) bzw. iSd Art. 5 Abs. 2 lit a).	Art. 7 Abs. 1 lit d) der VO (EU) Nr. 1151/2012 iVm Art. 5 Abs. 1 lit a) für g.U. bzw. iVm Art. 5 Abs. 2 lit a) für g.g.A.
C.1.3	Das Erzeugnis wurde nicht entsprechend der kontrollrelevanten Punkte der Verfahrensbeschreibung sowie ggf. nicht entsprechend den Angaben über die Aufmachung hergestellt, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.	Art. 7 Abs. 1 lit e) der VO (EU) Nr. 1151/2012 ggf. iVm Art. 5 Abs. 1 lit c) (für g.U.), ggf. iVm Art. 5 Abs. 2 lit c) (für g.g.A.)
C.1.4	Der Unternehmer kommt nicht seiner Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle, Erteilung von Auskünften, Gewährung der Betretung der Betriebsstätte oder Befolgung von Anordnungen der Kontrollstelle nach, sodass die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation gem. § 3 Abs. 2 EU-QuaDG nicht durchgeführt werden kann.	§ 8 Abs. 2 und Abs. 7 EU-QuaDG

### C.2. Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gem. Art. 18 der VO (EU) Nr. 1151/2012

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
C.2.1	Das Erzeugnis entspricht nicht den kontrollrelevanten Punkten der Beschreibung, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.	Art. 19 Abs. 1 lit b) der VO (EU) Nr. 1151/2012
C.2.2	Das Erzeugnis wurde nicht entsprechend der kontrollrelevanten Punkte der Produktionsmethode hergestellt, und/oder ggf. die Rohstoffe, Zutaten und die kontrollrelevanten Punkte der Methode der Zubereitung entsprechen nicht der Produktspezifikation, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.	Art. 19 Abs. 1 lit c) der VO (EU) Nr. 1151/2012
C.2.3	Der Unternehmer kommt nicht seiner Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle, Erteilung von Auskünften, Gewährung der Betretung der Betriebsstätte oder Befolgung von Anordnungen der Kontrollstelle nach, sodass die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation gem. § 3 Abs. 2 EU-QuaDG nicht durchgeführt werden kann.	§ 8 Abs. 2 und Abs. 7 EU-QuaDG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:17:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

**C.3. Geografische Angabe (g.A.) gem. Art. 15 der VO (EG) Nr. 110/2008**

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
C.3.1	<b>Die Spirituose entspricht nicht den kontrollrelevanten Punkten der Beschreibung der technischen Unterlage, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 17 Abs. 4 lit b) der VO (EG) Nr. 110/2008
C.3.2	<b>Die Spirituose stammt nicht aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet gem. der technischen Unterlage.</b>	Art. 17 Abs. 4 lit c) der VO (EG) Nr. 110/2008
C.3.3	<b>Die Spirituose wurde nicht entsprechend der kontrollrelevanten Punkte des in der technischen Unterlage beschriebenen Verfahrens hergestellt, wodurch der Produktstatus nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 17 Abs. 4 lit d) der VO (EG) Nr. 110/2008
C.3.4	<b>Der Unternehmer kommt nicht seiner Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle, Erteilung von Auskünften, Gewährung der Betretung der Betriebsstätte oder Befolgung von Anordnungen der Kontrollstelle nach, sodass die Kontrolle der Einhaltung der technischen Unterlage gem. § 3 Abs. 2 EU-QuaDG nicht durchgeführt werden kann.</b>	§ 8 Abs. 2 und Abs. 7 EU-QuaDG

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:17:00 von: Gaschler Angelika  
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## AUFZEICHNUNGEN

---

- Berichte gem. Artikel 37 und 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012
- Bericht gem. Artikel 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 110/2008
- Meldungen der Kontrollstellen bezüglich Maßnahmen A Bescheide der zuständigen Behörden bezüglich Maßnahmen nach B

## MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

---

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004
- Verfahren für den Informationsaustausch QA, VA 0002
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L\_0003

## DOKUMENTENSTATUS

---

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket 1.2 und 1.3 des Arbeitsplans 2016-2020 des Kontrollausschusses gem. § 4 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	09.01.2017 bis 13.02.2017		13.02.2017	10.05.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	Gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANHANG

---

keine

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:17:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

---

Maßnahmenkataloge für Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.U.

MK\_0003\_1

gültig ab 01.07.2017

6/6